

§ 7 StVG

Anspruch auf Schadensersatz gegen den KFZ-Halter aus Gefährdungshaftung

- I. Haftungsgrund (§ 7 I StVG)
 1. Rechtsgutsverletzung¹
 2. Bei dem Betrieb eines KFZ
 - a) KFZ in Betrieb²
 - b) Rechtsgutsverletzung als Ausdruck der Betriebsgefahr³
 3. KFZ-Halter als Anspruchsgegner⁴

- II. Haftungsausschluß durch höhere Gewalt (§ 7 II StVG)
 1. vollkommen betriebsfremdes Ereignis
 2. nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar und nicht zu verhindern

- III. Haftungsumfang
 1. Erlittene Einbuße
 2. Haftungsausfüllende Kausalität
 3. Rechtsgrundlage und Art des Schadensersatzes (§§ 10-11, 13 StVG)
 4. Höhe des Schadensersatzes; Haftungshöchstbeträge (§ 12 StVG)
 5. Einschränkung des Ersatzanspruchs
 - a) Mitverschulden des Geschädigten (§ 9 StVG, § 254 BGB)
 - b) Mitwirkende Betriebsgefahr auf Seiten des Geschädigten (§ 17 II StVG)⁵

¹Geschützte Rechtsgüter sind nur Leben, Leib und Sachen (§ 7 I StVG), allerdings bei KFZ-Insassen nur im Falle entgeltlicher, geschäftsmäßiger Personenbeförderung (§ 8a I StVG), und wenn der Verletzte beim Betrieb des KFZ tätig war, besteht überhaupt kein Schutz nach dem StVG (§ 8 Nr. 2).

²"Betrieb" bedeutet Einbeziehung in den Verkehr. Das KFZ muß nicht notwendig in Bewegung sein, sondern kann auch halten, z. B. um beladen oder und entladen werden, und zwar selbst mit abgestelltem Motor. Der Betrieb endet erst, wenn das KFZ am Ende der geplanten Fahrt endgültig in Ruhe gesetzt wird.

³Erforderlich ist ein besonderer Ursachenzusammenhang zwischen der Rechtsgutsverletzung und der Betriebsgefahr des KFZ als Verkehrs- und Transportmittel, die in ihrem Kern darin besteht, daß sich das KFZ und andere Verkehrsteilnehmer in die Quere kommen können.

⁴Halter ist derjenige, der das KFZ für eigene Rechnung gebraucht und die hierfür erforderliche tatsächliche Verfügungsmacht über es hat (beim Leasing also der Leasingnehmer).

⁵Der geschädigte KFZ-Halter muß sich grundsätzlich die Betriebsgefahr seines eigenen KFZ schadensmindernd anrechnen lassen.